

sein konnte; aber auch die Angabe über die entferntere Besetzung von Sainte-Colombe steht mit einer anderen Nachricht im besten Einklang. Denn dass Grand-Champ eben durch König Dagobert an das Kloster gekommen sei, bezeugte eine verlorene Bestätigungsurkunde Karls d. Gr., die Ludwig d. Fr. 833 erneuerte¹. Wenn also das Testament unecht sein sollte, so ist der Fälscher mit Besitzverhältnissen mindestens dieser Klöster wohl vertraut gewesen.

Dasselbe Bruchstück von A enthält ferner einige Worte, die bisher den Hauptstein des Anstosses bildeten, nämlich die Erklärung Dagoberts, er wolle in St. Germain bestattet werden: 'ubi sepulturam, quandoquidem Deus iusserit, habere disponimus'. Von Le Cointe bis auf R. de Lasteyrie hat man darin den schlagenden Beweis der Unechtheit gesehen. 'Certo enim certius est', schreibt Brequigny, 'Dagobertum per totam vitam designasse pro loco sepulturae suae ecclesiam Sancti Dionysii, ubi re ipsa tumulatus fuit'. Mit 'totam vitam' hat es eine eigenthümliche Bewandnis. Dagobert hat sich allerdings während seiner letzten Krankheit in das von ihm selbst gegründete Kloster bringen lassen und ist hier begraben worden; aber bei Lebzeiten hat er, soweit wir sehen können, nur ein einziges Mal dem Wunsche Ausdruck gegeben, in St. Denis seine Ruhestätte zu finden, nämlich auf dem Sterbebett. Wenige Tage vor seinem Tode (19. Januar 639) machte er nach dem Bericht der Gesta eine Schenkung 'matriculariis basilice domni Dyonisii peculiaris patroni nostri, in qua ipse pretiosus martyr cum suis sociis corpore quiescit et nos sepeliri optamus'². Die echten Urkunden, die Dagobert in den Jahren 629 und 632/3 dem Kloster ertheilt hat³, wissen nichts von dieser Absicht, und lediglich solche Diplome legen davon Zeugnis ab, deren Unechtheit heute anerkannt ist; ja, die betreffenden Stellen gehen

1) Quantin I, 44; Mühlbacher I² n. 925: 'Continebatur etiam in eadem auctoritate, quod Lotharius et Dagobertus quondam reges eidem monasterio quasdam villas concessissent, quarum vocabula sunt Cersiacus et Grandiscampus'. 2) Das Diplom ist nur in der Uebersetzung der Gesta Dagoberti c. 42 (S. 420) erhalten, doch liegt eine Bestätigung durch Chlothar III. im Original vor (Pertz S. 31 n. 32). Die Bedenken von Krusch (Forsch. XXVI, 181) erledigen sich theilweise im Hinblick auf das Facsimile des zweiten Diploms (Letronne Taf. X); die Ergänzung bei Pertz Z. 22 'roborare vel' füllt in keiner Weise die grosse Lücke des Originals, die Unterschrift der 'proceres' kann hier sehr wohl wie in den Gesta erwähnt gewesen sein. 3) Am besten bei Havet S. 264 ff.